



Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	
43. Jahrgang	Salzgitter, 13. Juli 2016	Nummer 14

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
68	Widmung von Straßen in SZ-Lebenstedt: Elisabeth-Selbert-Ring, Friederike-Nadig-Weg und Helene-Wessel-Weg (jeweils Teilstrecken) sowie Helene-Weber-Ring	149
69	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Lich 19, 2. Änderung für Salzgitter-Lichtenberg „Nordost“	150
70	Kommunalwahlen am 11.09.2016	154
71	Kommunalwahl am 11.09.2016	154
72	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen an einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen	155
73	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Wiederherstellung und dauernden Instandhaltung einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen	156
74	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Bad 58, 5. Änderung für Salzgitter-Bad „Kriemhildstraße“	156
75	Öffentliche Zustellungen	160
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
76	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Fernwärmepreise ab 01.07.2016 - Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH	161
77	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Rathaus, Brotweg und Stein-ackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2016	163

Amtliche Bekanntmachungen

68

Widmung von Straßen in SZ-Lebenstedt: Elisabeth-Selbert-Ring, Friederike-Nadig-Weg und Helene-Wessel-Weg (jeweils Teilstrecken) sowie Helene-Weber-Ring

In der Gemarkung Lebenstedt werden die in der nachfolgend abgedruckten Aufstellung aufgeführten und näher bezeichneten Straßen mit Wirkung vom 14.07.2016 zu Gemeindestraßen gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge
Elisabeth-Selbert-Ring (Teilstrecke)	Dürerring	nach 225 m in südwestliche Richtung	225 m*)
Friederike-Nadig-Weg (Teilstrecke)	Elisabeth-Selbert-Ring	nach 142 m in östliche Richtung	142 m
Helene-Wessel-Weg (Teilstrecke)	Elisabeth-Selbert-Ring	nach 69 m in östliche Rich- tung	69 m
Helene-Weber-Ring	Elisabeth-Selbert-Ring	Elisabeth-Selbert-Ring	294 m

*) davon bereits gewidmet: 45 m

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraßen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24.05.2016 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –

Anlage: gekennzeichnete Übersichtsplan



69

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Lich 19, 2. Änderung für Salzgitter-Lichtenberg „Nordost“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **15.06.2016** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Lich 19 für Salzgitter-Lichtenberg „Nordost“ werden aufgehoben.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen.

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet (Geltungsbereich 1) wird im Norden durch die Straße „An der Heerstraße“ (K 40) und im Westen durch die „Burgbergstraße“ (K 1) begrenzt. Während im Osten die zum Festplatz gehörenden Rasenflächen und darüber hinaus Ackerflächen angrenzen, befindet sich im Süden ein Wohngebiet aus den 80er Jahren.

Der Geltungsbereich 2 (externe Ausgleichsfläche) ist eine landwirtschaftlich genutzte ca. 1.500 m² große Teilfläche des Flurstücks 491/1 in der Flur 9 der Gemarkung Salder.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

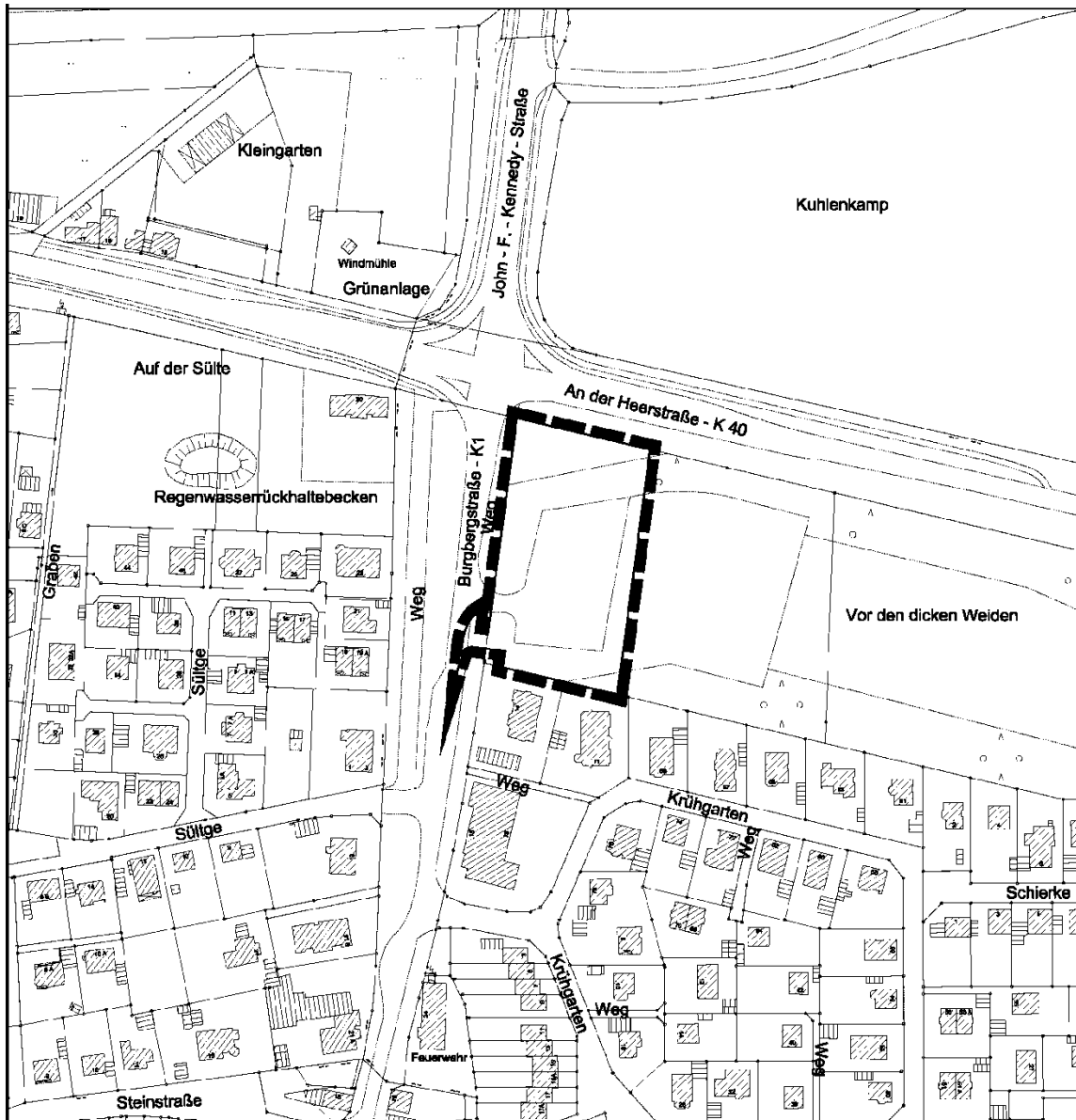
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 23.06.2016

In Vertretung
gez. Christa Frenzel
Erste Stadträtin



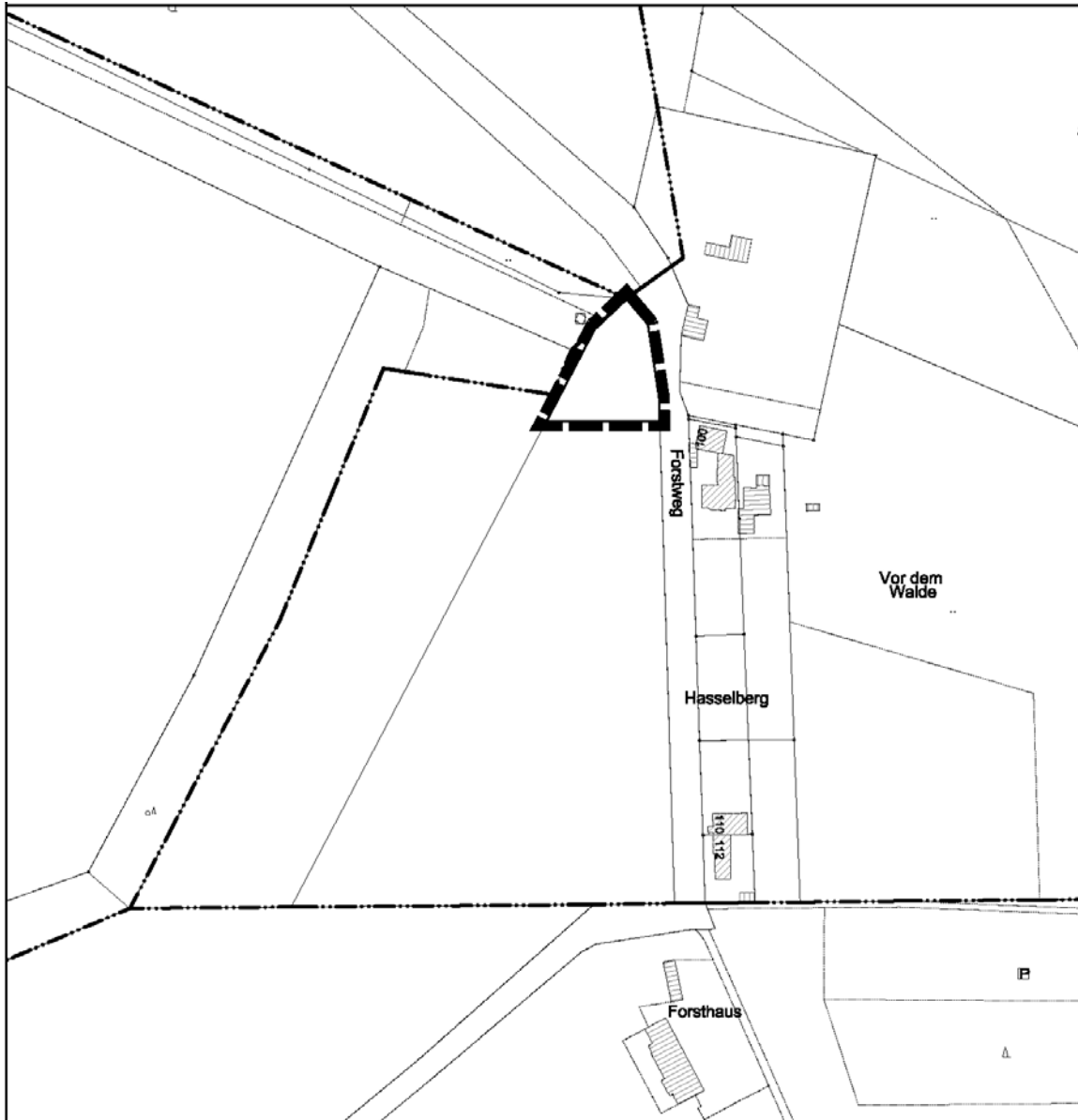
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1
des Bebauungsplans Lich 19, 2. Änderung
für SZ-Lichtenberg "Nordost"



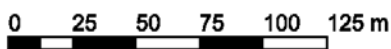
Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Lich 19, 2. Änderung
für Salzgitter-Lichtenberg
"Nordost"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 2
des Bebauungsplans Lich 19, 2. Änderung
für SZ-Lichtenberg "Nordost"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Lich 19, 2. Änderung
für Salzgitter-Lichtenberg
"Nordost"

70**Kommunalwahlen am 11.09.2016**

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

Salzgitter, 29.06.2016

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 11.09.2016 findet am

Mittwoch, 27.07.2016, um 15.00 Uhr

im Sitzungszimmer 68 des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Gemeindevorstandes sowie des Schriftführers
- 2) Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
 - a) für die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter
 - b) für die Wahlen der Ortsräte in den Ortschaften

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindevorstandes ist öffentlich.

gez. Wolfram Skorczyk
stv. Gemeindevorstand

71**Kommunalwahl am 11.09.2016**

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

Gemäß § 8 Abs. 4 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO sowie § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Der gem. § 10 Abs. 1 NKWG gebildete Gemeindevwahlausschuss wurde auf Grund des Ausscheidens einer Beisitzerin sowie einer stellvertretenden Beisitzerin neu besetzt.

Für die ausgeschiedene Beisitzerin

Renate Conze Dornbusch 3 38259 Salzgitter

wurde

Marianne Weiberg Schmiedewinkel 4 38229 Salzgitter

und für den ausgeschiedene stellvertretende Beisitzerin

Angelika Ludwig Gesemannstraße 10 38226 Salzgitter

wurde

Jenni Koppe Schmiedewinkel 4 38229 Salzgitter

in den Gemeindevwahlausschuss berufen.

Salzgitter, 11.07.2016

gez. Wolfram Skorczyk
stv. Gemeindevwahlleiter

72

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen an einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen

Auf Grund § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter werden die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. die, an die die Grabstätte abgegeben wurde bei Reihengräbern) der nachstehend näher bezeichneten Grabstätten aufgefordert, die Grabmale innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe in einem verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal aufzubewahren.

Friedhof	Name der Verstorbenen	Grablage
SZ-Lebenstedt	Klein, Georg	06/04/I/33-34

Die entsprechenden Grabstätten werden ferner für 4 Wochen durch rote Pflöcke markiert.

Stadt Salzgitter
Städtischer Regiebetrieb

73

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Wiederherstellung und dauernden Instandhaltung einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen

Auf Grund §§ 23 und 25 der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter werden die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. die, an die die Grabstätte abgegeben wurde bei Reihengräbern) der nachstehend näher bezeichneten Grabstätten aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntgabe in einem würdigen Zustand zu bringen und dauerhaft zu unterhalten.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen. Bei Wahlgrabstätten erlischt damit das Nutzungsrecht entschädigungslos. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

Friedhof	Name der Verstorbenen	Grablage
SZ-Lebenstedt	Klein, Georg	06/04/I/33-34
SZ-Lebenstedt	Schenk, Olimpia	08/02/A/11-12

Die entsprechenden Grabstätten werden ferner für 6 Wochen durch rote Pflöcke markiert.

Stadt Salzgitter
Städtischer Regiebetrieb

74

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Bad 58, 5. Änderung für Salzgitter-Bad „Kriemhildstraße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Nahversorgung.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung sowie der Bebauungsplan Bad 58, 3. Änderung für SZ-Bad „Kriemhildstraße“ mit Kennzeichnung des aufzuhebenden Bereichs liegen

vom 21.07.2016 bis 22.08.2016

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter

http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplan/sp_auto_4998.php abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2015 zum vorhandenen Gehölzsaum
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter vom Oktober 1998 mit Zustandsbeschreibung und Handlungskonzept für Boden, Natur und Landschaft

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines geplanten Lebensmittelmarktes sowie Ansiedlung eines Fachmarktes in SZ-Bad, Kriemhildstr. / Burgundenstr. der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vom 28.05.2015
- Schalltechnisches Gutachten der AMT Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.04.2016 zum Gewerbe- und Verkehrslärm
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes (53.4) vom 20.01.2015 zum Schallschutz

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der WEVG vom 20.02.2015 zu vorhandenen Gas-, Wasser- und Stromleitungen
- Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 10.03.2015 zu vorhandenen Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 28.01.2015 zu vorhandenen Telekomleitungen

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Orientierende Untersuchung der ehemaligen Tankstelle Kriemhildstr./Burgundenstr. in SZ-Bad des Büros Dr. Pelzer und Partner vom 03.09.2015 mit Aussagen zur Belastung von Boden, Bodenluft und Grundwasser
- Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06.02.2015 und 03.08.2015 zu Abwurfkampfmitteln
- Stellungnahme des Fachdienstes BürgerService und Ordnung vom 20.01.2015 zur Kampfmittelbelastung
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.02.2015 zur Erdfallgefährdung

- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 26.01.2015 zur ehemaligen Tankstelle im Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt südöstlich der Kreuzung der Kriemhildstraße mit der Burgundenstraße in SZ-Bad.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der oben genannten Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 923 oder 907;
Telefon-Nr. (05341) 839 -4061 oder -3527.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

75

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Fried, Jörg 32.4/00.6601533	Am Alten Bahnhof 3 77694 Kehl	Straßenverkehrsgesetz	16.06.2016
Pilko, Edi 32.4/00.6601545	Ossietzkyring 31 30457 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	17.06.2016
Walgenbach, Pascale R. 32.4/00.8616388	Hoffnungstal 1 56305 Döttesfeld	Straßenverkehrsgesetz	17.06.2016
Bruma, Narghita 32.4/00.3605031	Walsroder Straße 264 30855 Langenhagen ST Krähenwinkel	Straßenverkehrsgesetz	21.06.2016
Sandvoß, Magnus 32.4/00.1600069	Schäfergarten 1 38274 Elbe OT Groß Elbe	§ 117 OWiG	22.06.2016
Sandvoß, Magnus 32.4/00.1600530	Schäfergarten 1	§ 111 OWiG	22.06.2016
Pagenkopf, Uwe 32.4/00.4602623	Ostlandstraße 8 38268 Lengede OT Broistedt	Straßenverkehrsgesetz	22.06.2016
Selimovic, Adnan 32.4/00.8621656	Im Wasserkamp 13 38120 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	23.06.2016
Cakir, Abdullah 32.4/00.8619580	Fachfeldstraße 53 60386 Frankfurt am Main	Straßenverkehrsgesetz	23.06.2016
Ticulescu, Christian 32.4/00.7600038	Reppnersche Straße 68 38226 Salzgitter	HwO	23.06.2016
Carstea- Cosmin-Marius 32.4/00.7600039	Teichwiesenring 36 38226 Salzgitter	HwO	23.06.2016
Oghinciuc, Mihai 32.4/00.7600041	Reppnersche Straße 68 38226 Salzgitter	HwO	23.06.2016
Pinari, Arnold 32.4/00.6601441	Tucholskystraße 2 28239 Bremen	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2016
Schrader, Andreas 32.4/00.3606640	Hauptstraße 16 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2016
Kahraman, Mustafa 32.4/00.8622520	Goethestraße 64 47877 Willich	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2016

Wardziak, Lukasz 32.4/00.8619928	Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 79 38304 Wolfenbüttel bei Tomasz Barszcz	Straßenverkehrsgesetz	28.06.2016
Morgenstern, Maria 32.4/00.8622756	Kaiserstraße 70 60329 Frankfurt am Main	Straßenverkehrsgesetz	28.06.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **10.08.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachungen

76

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Fernwärmepreise ab 01.07.2016 Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH

Gemäß der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) ist die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge ab 31. Dezember 2013 mit einem Wärmezähler zu messen.

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle, schweres Heizöl und für Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur

Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis, den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Deutschland“ abzüglich 5,29 €/t und den Preis für Elektromotoren und Generatoren, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.1986 öffentlich bekannt gegebenen Preisregelung enthaltenen Preisänderungsklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die mit Wirkung vom 01.07.2016 geltenden Preise zzgl. USt. wie folgt:

<u>Grund- und Leistungspreise</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,43/m ²	€ 1,22	€ 7,65 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€ 14,87	€ 2,83	€ 17,70 (63,70 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 13,68	€ 2,60	€ 16,28 (58,61 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€ 12,74	€ 2,42	€ 15,16 (54,58 €/KW)
<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 41,32 /MWh	€ 7,85	€ 49,17 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 52,70 /MWh	€ 10,01	€ 62,71 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 47,70 /MWh	€ 9,06	€ 56,76 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 54,15 /MWh	€ 10,29	€ 64,44 /MWh

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Die Preise treten am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Juni 2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

77

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Rathaus, Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2016**

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVB-FernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.
2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Juli 2016:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	30,88	81,36	51,46
19 % MWST.	5,87	15,46	9,78
	36,75	96,82	61,24
Heizwerk Brotweg			
SZ-Thiede	30,88	81,36	51,46
19 % MWST.	5,87	15,46	9,78
	36,75	96,82	61,24
Heizwerk Steinackern			
SZ-Lebenstedt	30,88	81,36	51,46
19 % MWST.	5,87	15,46	9,78
	36,75	96,82	61,24

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 09. August 2012 im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlichten Preisänderungsklausel. Der Index für Erdgas, bei Abgabe an private Haushalte (COICOP 0452130) wurde ersetzt durch den Index der Verbraucherpreise Erdgas (CC0452100000).

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes herangezogen:

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung: 114,0 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$L_0 = 98,6$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

EG = Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GP09-3522 22): 112,1 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EG_0 = 98,7$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

EGHH = Erdgas, Verbraucherpreisindex (CC0452100000): 110,6 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EGHH_0 = 99,7$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Juni 2016

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG